Rechtsprechung

Zivilrechtliche und strafrechtliche Entscheidungen

Bearbeitet von RA Univ.-Prof. Dr. Raimund Bollenberger, unter Mitarbeit von RAA Mag. Markus Kellner

OGH-Entscheidungen

1589.

§§ 896, 1478 ABGB; § 93 Abs 3 BWG. Der Regreßanspruch nach § 896 ABGB unterliegt der allgemeinen Verjährungsfrist des § 1479 ABGB. Eine kürzere Verjährungsfrist gilt nur, wenn aufgrund des "besonderen Verhältnisses" der Mitschuldner der Rückersatzanspruch (auch) als Schadenersatzanspruch zu qualifizieren wäre, weil die Schädigung des Dritten gleichzeitig Vertragsverletzung gegenüber dem zahlenden Mitschuldner wäre. Der Regreßanspruch der Sicherungseinrichtung gemäß § 93 Abs 3 BWG für den Fachverband der Banken und Bankiers gegen die Republik Österreich, die für mangelnde Bankaufsicht haftet, unterliegt mangels "besonderen Verhältnisses" aber der 30-jährigen Verjährungsfrist.

OGH 30. 9. 2008, 1 Ob 31/08b

Aus der Begründung:

Die Klägerin ist die nach § 92 Abs 3 BWG [1] eingerichtete Sicherungseinrichtung für den Fachverband der Banken und Bankiers. Im Fall der Eröffnung des Konkurses über ein Kreditinstitut ist sie verpflichtet, die Anleger dieses Instituts bis zu einem festgelegten Höchstbetrag zu entschädigen.

Über das Vermögen einer Bank wurde im Jahr 1995 der Konkurs eröffnet. Die Klägerin war verpflichtet, an die Anleger eine Entschädigungszahlung in Höhe von jeweils bis zu € 14.534,57 (= ATS 200.000) zu leisten. Die Klägerin forderte die Beklagte [ie die Republik Österreich, Anm der Red im Jahr 1998 auf, ihr den Schaden, den sie durch die Auszahlungen an die zu entschädigenden Anleger erlitten hatte, zu ersetzen, weil für die Insolvenz der Bank ein - der Beklagten als Trägerin der Bankenaufsicht zuzurechnendes - schweres Fehlverhalten des Bankprüfers kausal gewesen sei. Nach Ablehnung dieser Forderung erfolgte die Einbringung einer Amtshaftungsklage als "Testprozeß" mit einem Streitwert von € 100.000. Gleichzeitig wurde der Beklagten der Gesamtschaden der Klägerin mit € 10,348.241,J5 bekannt gegeben. Die Beklagte gab hinsichtlich des noch nicht eingeklagten Teils der behaupteten Forderung einen befristeten Verzicht auf den Einwand der Verjährung ab.

Nachdem der OGH mit Urteil vom 31.1.2006, 1 Ob 268/05a [2] (= SZ 2006/15), der Klägerin den Betrag von € 100.000 zugesprochen hatte, forderte die Klägerin die Finanzprokuratur mit Schreiben vom 14.3.2006 auf, nunmehr die volle Entschädigung an sie zu leisten. Am 4.4.2006 kam es zu einer Besprechung zwischen den Vertretern der Streitteile. Die Vertreterin der Beklagten erklärte, daß die Existenz allfälliger Gegenforderungen des Bundes gegenüber geschädigten Anlegern (insbesondere aufgrund einer Steuer- bzw Abgabenforderung) geprüft werde. Sie benötige deshalb von der Klägerin eine Aufstellung mit Namen und Adressen, nach Möglichkeit auch die Geburtsdaten bzw Sozialversicherungsnummern der Geschädigten, an die die Klägerin Zahlungen geleistet habe, sowie die Höhe der jeweils ausgezahlten Beträge. Seitens der Klägerin wurde damals zugesagt, eine Liste mit den Namen und Geburtsdaten der Anleger und den Auszahlungsbeträgen zu übermitteln. Gegenüber zwei geschädigten Anlegern, die von der Klägerin jeweils ATS 200.000 erhalten hatten, bestehen erhebliche – den ausgezahlten Betrag jeweils übersteigende – Steuerforderungen der Beklagten.

Mit Schreiben vom 14.4.2006 sagte der Klagevertreter der Finanzprokuratur zu, die versprochenen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen, dies ohne Präjudiz, ob tatsächlich gegenüber der Einlagensicherung eine Aufrechnung mit offenen Ansprüchen gegen entschädigte Anleger in Betracht komme. Am 26.7.2006 übersandte die Klägerin der Finanzprokuratur eine Bestätigung der Masseverwalterin und eine Datei mit den Daten der betroffenen Anleger und den Angaben über die an diese ausgezahlten Beträge. Am 20.11.2006 teilte die Finanzprokuratur dem Klagevertreter mit, daß die Einzelprüfung der Forderungen außerordentlich aufwendig sei, sodaß an einen Abschluß der Prüfung im Jahr 2006 nicht zu denken sei, sondern diese bis weit in das Jahr 2007 hineinreichen werde. Zwecks ehestmöglicher Finalisierung werde daher angefragt, ob für die Klägerin eine Lösung dahingehend in Betracht komme, daß sie auf eine Verzinsung des Ersatzanspruchs verzichte und der Bund im Gegenzug von einer Einzelprüfung und damit insbesondere von Kompensationsmöglichkeiten Abstand nehme. Die Kapitalforderung könnte im Fall einer solchen Lösung kurzfristig zur Anweisung gebracht werden. Mit Schreiben vom 12.12.2006 hielt die Finanzprokuratur gegenüber dem Klagevertreter fest, daß die Klägerin offenbar nicht an einer ökonomischen und unbürokratischen Finalisierung der Sache interessiert sei und die Abrechnung daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Der Bund erstreckte daher die bereits vorliegende Verjährungsverzichtserklärung bis 28.2,2007.

Mit Schreiben vom 15.1,2007 teilte der Klagevertreter der Finanzprokuratur mit, daß sich bei Durchsicht der Unterlagen ergeben habe, daß die Klägerin im Rahmen der Einlagensicherung ab April 2004 weitere Auszahlungen von insgesamt € 13.188,65 geleistet habe.

Am 27.12.2006 zahlte die Beklagte € 13.826.539,74 an die Klägerin. Über Aufforderung der Klägerin schlüsselte sie mit Schreiben vom 1.2.2007 diesen Betrag dahin auf, daß sie von dem von der Klägerin eingeforderten Betrag von € 10.248.042,15 insgesamt € 29.069,02 (= ATS 400.000) in Abzug gebracht habe, weil gegen zwei Gläubiger Kompensationsforderungen des Bundes bestünden. Zusätzlich zum Kapitalbetrag von € 10.219.172,02 seien 4% Zinsen aus diesem Betrag für den Zeitraum vom 17.1.1998 bis 4.5.2006 und vom 27.7.2006 bis 20.12.2006, also € 3.607.367,72 ausgezahlt worden. Die Unterbrechung im Zinsenlauf wurde damit begründet, daß die anläßlich der Besprechung vom 4.4.2006 zugesagte Liste erst am 26.7.2006 übermittelt worden und dieser Verzug der Sphäre der Klägerin zuzurechnen sei. Weiters hielt die Beklagte in diesem Schreiben fest, daß mit der Zahlung des Betrags von € 13.826.539,74 sämtliche Ansprüche der Klägerin "in dieser Amtshaftungssache" beglichen seien.

Mit ihrer am 1.3.2007 eingebrachten Klage begehrte die Klägerin die Zahlung von € 137.636,61. Es bestehe eine unechte Solidarschuld der Streitteile. Die Beklagte könne keine Einreden gegenüber der Klägerin geltend machen, die diese gegenüber den zu entschädigenden Anlegern nicht habe erheben können. Der Abzug von € 29.069,02 wegen der Steuerschulden der beiden Sparer sei daher nicht gerechtfertigt. Es sei auch unberechtigt, mit der Behauptung von Verzögerungen bei der Erstellung der Anlegerlisten den Zinsenlauf "zu unterbrechen". Die Beklagte schulde daher auch die Verzugszinsen in Höhe von € 95.378,94 für den Zeitraum vom 5.5.2006 bis 26.7.2006 aus dem bereits bezahlten Kapitalbetrag von € 10.219.172,02. Die Klägerin habe darüber hinaus ab dem 15.4.2004 weitere

[2] ÖBA 2006, 614.

^[1] Gemeint wohl: § 93 Abs 3 BWG.

€ 13.188,65 an geschädigte Anleger zahlen müssen. Die Beklagte sei auch zum Ersatz dieses Betrags verpflichtet,

Die Beklagte wendete Verjährung der Klagsforderung ein, weil die Klage erst am 1.3.2007 eingebracht, der Verjährungsverzicht aber nur bis 28.2.2007 abgegeben worden sei. Wegen der Verzögerung der der Leistung der Beklagten vorausgehenden notwendigen Mitwirkung durch die Klägerin (Erstellung der Anlegerlisten) stünden dieser für den davon betroffenen Zeitraum keine Verzugszinsen zu.

Das Erstgericht gab der Klage mit dem Hauptbegehren und einem Großteil des Zinsenbegehrens statt.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und ließ die ordentliche Revision zu. Für Ausgleichsansprüche von Solidarschuldnern gelte die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist. Eine kürzere Verjährungsfrist gelte nach der stRsp allerdings dann, wenn aufgrund der besonderen Verhältnisse der Mitschuldner der Rückersatzanspruch auch als Schadenersatzanspruch zu beurteilen sei. Dies sei regelmäßig dann der Fall, wenn die Schädigung des Dritten gleichzeitig eine Vertragsverletzung gegenüber dem zahlenden Mitschuldner darstelle. Eine solche Beurteilung des geltend gemachten Regreßanspruchs - als Schadenersatzanspruch - scheide aus, weshalb die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelange. Der Klagsanspruch sei daher nicht verjährt.

Zur Frage der Kompensation sei festzuhalten, daß die Beklagte gar nicht behauptet habe, vor Auszahlung der Beträge durch die Klägerin an die beiden Anleger diesen gegenüber die Aufrechnung mit Steuerschulden erklärt zu haben. Daraus folge, daß zum Zeitpunkt der von der Klägerin getätigten Zahlungen keine wirksame Kompensation vorgelegen sei und die Amtshaftungsansprüche der beiden Anleger noch nicht getilgt gewesen seien. Die Solidarverpflichtung der Streitteile habe daher damals bestanden.

Zu den geltend gemachten Verzugszinsen führte das Berufungsgericht aus, daß die Aufforderung der Beklagten an die Klägerin, nach Eintritt der Fälligkeit Aufstellungen über die von ihr erbrachten Leistungen vorzulegen, nicht zu einer Unterbrechung des bereits begonnenen Zahlungsverzugs hinsichtlich der von der Beklagten geschuldeten Beträge geführt habe.

Die Revision sei zuzulassen, weil keine oberstgerichtliche Judikatur zu der Frage vorliege, ob der Regreßanspruch der Einlagensicherung gegenüber dem Bund als Schadenersatzanspruch zu beurteilen sei, der die kurze Verjährungsfrist auslöse

Die von der Beklagten erhobene Revision ist entgegen dem - gemäß § 508a Abs 1 ZPO nicht bindenden – Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig

Der Klägerin steht als Solidarschuldnerin, die Zahlung geleistet hat, gemäß § 896 Satz 1 ABGB ein Ersatzanspruch zu, der sich in erster Linie nach dem "besonderen Verhältnis" zwischen den Solidarschuldnern bestimmt. Die Beachtung der unterschiedlichen Haftungsgründe der Parteien führt hier eindeutig zu einem vollen Ersatzanspruch der Klägerin (1 Ob 268/05a)

Rückgriffsansprüche nach § 896 ABGB verjähren mangels besonderer Anordnung nach hA grundsätzlich gemäß § 1478 ABGB erst in 30 Jahren. Existiert ein besonderes Innenverhältnis, verdient dies aber auch verjährungsrechtlichen Vorrang (P. Bydlinski in KBB² § 896 ABGB Rz 5). Nach stRsp handelt es sich beim Regreßanspruch des Solidarschuldners nach § 896 ABGB um einen eigenen Anspruch, auf den eine allenfalls für die Forderung des Gläubigers geltende kürzere Verjährungsfrist keinen Einfluß hat. Eine kürzere Verjährungsfrist gilt nach stRsp nur dann, wenn aufgrund des besonderen Verhältnisses der Mitschuldner der Rückersatzanspruch (auch) als Schadenersatzanspruch (beispielsweise eines Auftraggebers gegen seinen Subunternehmer) zu beurteilen wäre, weil die Schädigung des Dritten gleichzeitig eine Vertragsverletzung gegenüber dem zahlenden Mitschuldner wäre (7 Ob 19/05b mwN). Der OGH judizierte diesbezüglich etwa, daß der Regreßanspruch des (dem Geschädigten insbesondere nach § 1313a ABGB haftenden) Arbeitgebers gegenüber dem schadensverursachenden Arbeitnehmer als Schadenersatzanspruch nach § 1489 ABGB verjähre, soweit nicht § 6 DHG zur Anwendung kommt (SZ 39/82). Gleiches gilt nach SZ 51/97 für Regreßansprüche aufgrund eines Werkvertragsverhältnisses zwischen einem Generalunternehmer und seinem Subunternehmer (siehe auch Apathy/Riedler in Schwimann, ABGB3 § 896 Rz 9).

Im vorliegenden Fall kann von einem derartigen "besonderen Verhältnis"

zwischen den Streitteilen nicht die Rede sein, war doch die Klägerin gesetzlich verpflichtet, geschädigten Anlegern bestimmte Beträge auszuzahlen. Bei den klagsgegenständlichen Ansprüchen handelt es sich weder um eigene Amtshaftungsansprüche der Klägerin gegen die Beklagte (vgl 1 Ob 269/06z [3]), noch liegen rechtsgeschäftliche Beziehungen, die von der Beklagten verletzt worden wären, zwischen den Streitteilen als Mitschuldner, oder schadenersatzrechtliche Verflechtungen zwischen ihnen bzw sonstige berücksichtigungswürdige Umstände (vgl 2 Ob 78/06v mwN) vor, welche die Anwendung der kurzen Verjährungsfrist begründen würden.

Das Berufungsgericht hielt sich mit seiner Beurteilung, wonach im gegebenen Fall die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelange und der geltend gemachte Anspruch daher nicht verjährt sei, im Rahmen der stRsp zur Verjährung von Regreßforderungen. Die Entscheidung ist daher mit keiner (groben) Fehlbeurteilung behaftet, die vom OGH aufzugreifen wäre. Die Revisionsausführungen der Beklagten werfen keine erheblichen Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO auf; insbesondere enthalten sie nichts zu den anderen vom Berufungsgericht behandelten Rechtsfragen (keine wirksame Aufrechnungserklärung, Berechtigung eines Teils der Verzugszinsen), weshalb insoweit auf die nicht zu beanstandende Rechtsansicht des Gerichts zweiter Instanz verwiesen werden kann.

Anmerkung:

1. Die kl Einlagensicherungseinrichtung (vgl § 93 BWG) hatte Anleger in der Insolvenz eines Kreditinstitutes entschädigt. Sie nahm nun Rückgriff bei der Republik Österreich, die den geschädigten Anlegern solidarisch mit dem Einlagensicherer haftete, weil sie sich das Fehlverhalten des Bankprüfers amtshaftungsrechtlich zurechnen lassen mußte [4]. Der OGH hatte die meisten strittigen Fragen in einem zwischen den Parteien geführten Vorprozeß über einen Teilbetrag der Forderung geklärt [5]. Nach Abschluß dieses Verfahrens Anfang 2006 liefen Verhandlungen, im Laufe derer die Bekl einen Verjährungsverzicht bis 27.2.2007 abgab. Ende 2006 zahlte sie den größten Teil der Forderung. Einen Tag nach Ab-

530. Fraglich war, wer überhaupt für die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche aktivlegitimiert war (Einlagensicherungseinrichtung oder deren Mitgliedsinstitute). Der OGH ging von einer Aktivlegitimation des Einlagensicherers aus (krit Gaggl, Rückgriffsansprüche der Einlagensicherungseinrichtung, ZFR 2007, 87, 89) und bejahte den vollen Regreß des Einlagensicherser macen die Parabelik (zustigensicherser macen die Parabelik (zustigensicherser) cherers gegen die Republik (zustimmend Perner in Klang, ABGB³ § 896 Rz 25 FN 91).

^[3] ÖBA 2007, 918. [4] Vgl OGH I Ob 268/05a, ÖBA 2006, 614 = EvBl 2006/83 = SZ 2006/15 = JBl 2006, 530.

^[5] OGH 1 Ob 268/05a, ÖBA 2006, 614 = EvB1 2006/83 = SZ 2006/15 = JB1 2006,

lauf des Verjährungsverzichts klagte der Einlagensicherer den offenen (strittigen) Restbetrag ein [6]. Der OGH gab dem Klagebegehren statt und tat den Verjährungseinwand der Bekl ab.

2. Am Beginn seiner Begründung weist der OGH auf die "hA" hin, der zufolge Rückgriffsansprüche gem § 896 [7] einer 30jährigen Verjährungsfrist unterliegen. Dies ergebe sich aus dem Umstand, daß keine Spezialregel zur allgemeinen Verjährungsnorm (§ 1478) existiere.

Der OGH stützt seine Position mit dem Argument, daß nur bei "besonderen Verhältnissen" (vgl § 896) ein Abgehen von der 30jährigen Frist in Betracht komme. Ein solches Verhältnis könne etwa in einem (in concreto abgelehnten) Schadenersatzanspruch des Regreßberechtigten gegen seinen Solidarschuldner bestehen; der Anspruch unterliege in diesem Fall der kurzen Verjährung des § 1489. Schon diese These bereitet Unbehagen: Hat der Regreßberechtigte - mangels besonderen Verhältnisses – nur den allgemeinen Regreßanspruch, kann er diesen nach dem OGH dreißig Jahre geltend machen. Liegt ein besonderes Verhältnis vor, weshalb sich der Berechtigte daher sogar auf einen Schadenersatzanspruch stützen kann, verjährt der Regreß hingegen bereits nach drei Jahren [8]? Die Argumentation mutet eher formalistisch an.

3. Das Problem liegt in Wahrheit tiefer: Entgegen dem vom OGH erweckten Anschein ist die Frage der Verjährung des Regresses nach § 896 nämlich alles andere als unumstritten: Während sich der 1. Senat in der Tat auf eine stRsp stützen kann, die von einer 30jährigen Frist ab Zahlung durch einen Solidarschuldner ausgeht [9], läßt er die klar überwiegende Lehre unbeachtet, nach der sich die Verjährung des Regreßanspruches an der bezahlten Forderung orientiert [10].

Diese Ansicht geht zurück auf die grundlegenden Ausführungen Koziols [11] zur Rechtsnatur des § 896. Koziol versteht § 896 als bloßen Anwendungsfall des Bürgenregresses (§ 1358): Grundsätzlich gehe in beiden Fällen der bezahlte Anspruch auf den Zahler über (Eintritt in die Rechte des Gläubigers: Legalzession). Während der Bürge aber vollen Regreß nehmen könne, weil er eine zur Gänze fremde Forderung bezahle, sei der Solidarschuldner zu einem Teil selbst verpflichtet. § 896 regle – als lex specialis zu § 1358 – das Innenverhältnis und lege fest, inwieweit eine materiell fremde Schuld vorliegt und in welchem Umfang eine cessio legis eintritt. Daher komme es für den Beginn der Verjährungsfrist nicht auf den Zahlungszeitpunkt an. Es bestehe auch keine "starre" Verjährungsfrist von 30 Jahren, sondern eine von der bezahlten Forderung abhängige. Der Regreßanspruch sei nämlich inhaltlich ident mit dem Anspruch des befriedigten Gläubigers.

§ 1358 hätte – streng durchgezogen - freilich eine eigenartige Konsequenz: Macht der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Bürgen knapp vor Ende der Verjährungsfrist geltend, könnte der Regreß des Bürgen schon verjährt sein, bevor ihm überhaupt die Klage (des Gläubigers) zugestellt worden ist. Treffend weist Huber darauf hin, daß eine Lösung, nach der Verjährung eintritt, obwohl das Recht noch nicht ausgeübt werden konnte, mit den Zielsetzungen des Verjährungsrechts nicht vereinbar ist [12]. Die Lehre räumt dem zahlenden Bürgen/Solidarschuldner daher jedenfalls eine angemessene Frist zur (unverzüglichen) Geltendmachung seiner Rückgriffsansprüche ein [13].

Dieses Ergebnis kann dogmatisch mit einer Analogie zu § 933b (Händlerregreß) begründet werden [14]: § 933b ermöglicht dem Unternehmer, seinen Vormann innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht selbst dann in Anspruch zu nehmen, wenn seine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vormann bereits verjährt sind. Der Übergeber soll nämlich nicht endgültig mit Nachteilen belastet werden, die aus dem Verantwortungsbereich eines anderen - des Ausgleichspflichtigen - stammen. Der Gedanke ist analogiefähig und die Wertung auf den Bürgen- und Solidarschuldnerregreß übertragbar: Der zahlende Bürge/Solidarschuldner hat, selbst wenn die bezahlte Forderung bereits verjährt ist, noch eine angemessene Frist zur Geltendmachung seiner Regreßansprüche. Verkündet er seinem Mitschuldner im Verfahren gegen den Gläubiger den Streit, wird die Verjährung seines Regreßanspruches außerdem gehemmt [15].

Folgt man dieser Ansicht, wäre im konkreten Fall wohl nur eine Abweisung der Klage in Betracht gekommen: Übergegangen ist der amtshaftungsrechtliche Anspruch der Anleger gegen die Republik, der einer 3jährigen Verjährungsfrist unterliegt (vgl § 6 Abs 1 AHG), die schon abgelaufen war. Dem Sachverhalt dürfte zu entnehmen sein, daß die Parteien vor Einbringung der Klage schon länger keine Verhandlungen mehr über den strittigen Teilbetrag geführt hatten, sodaß sich der KI nicht auf eine allfällige Hemmung wegen Vergleichsverhandlungen stützen konnte. Da der Verjährungsverzicht wenn auch nur einen Tag vor Einbringung der Klage – abgelaufen war, konnte sich die KI auch darauf nicht berufen [16].

4. Der OGH gerät durch die Annahme einer 30jährigen Verjährungsfrist bei § 896 gleich in mehrfacher Hinsicht in Widerspruch mit seiner eigenen Judikatur: Im Vorprozeß zwischen den beiden Parteien war der OGH offensichtlich noch davon ausgegangen, daß im konkreten Fall sowohl § 896 als auch § 1358 anwendbar waren, weil einerseits "unechte" Solidarschuld [17] bestand (daher § 896), andererseits aber den Einlagensicherer im Außenverhältnis eine Verpflichtung traf, die materiell die Republik zu zahlen hatte (daher § 1358) [18]. In jüngeren Entscheidungen nimmt der OGH aber bei Zusammentreffen von § 896 und § 1358 einen Vorrang des § 1358 an [19]. Konsequenter Weise hätte dies zur Klagsabweisung wegen Verjährung führen müssen [20].

[6] Offenbar erwartete die KI bis zum letzten Tag des Verjährungsverzichtes noch Zahlung des offenen Teilbetrages.
[7] §§ ohne nähere Angaben beziehen sich in der Folge auf das ABGB.

[8] Zum Beginn des Fristenlaufes siehe noch unten 5.b

[9] RS0017572, zuletzt OGH 2 Ob 111/09a (unveröffentlicht); vgl die Nw bei *Perner* in Klang, ABGB³ § 896 Rz 87 f.

[10] S die Nw bei Perner in Klang, ABGB³ § 896 Rz 4,89.

[11] Über den Anwendungsbereich des Bürgschaftsrechts, JBI 1964, 306, 310 f; derselbe, Haftpflichtrecht³ I (1997) Rz 14/21. S dazu Perner in Klang, ABGB3 § 896 Rz 4, 89, 90 ff.

[12] Huber, Die Verjährung von gesetz-hen Rückersatzansprüchen, JBI 1985, lichen 395, 397.

[13] Nw bei Perner in Klang, ABGB3 § 896 Rz 92.

[14] Vgl bereits M. Bydlinski in Rummel, ABGB³ § 1497 Rz 9a.

[15] So Perner in Klang, ABGB³ § 896 Rz 89, 92 im Anschluß an die Ausführungen von M. Bydlinski in Rummel, ABGB³ § 1497 Rz 9a.

[16] Auch eine stillschweigende Verlän-gerung des Verjährungsverzichtes dürfte im

konkreten Fall ausscheiden. [17] Dazu Perner in Klang, ABGB³ § 891 Rz 25 ff (vgl auch Rz 9 ff).

[18] Vgl OGH 1 Ob 268/05a, ÖBA 2006, 614 = EvBl 2006/83 = SZ 2006/15 = JBl 2006/530.

[19] ZB 8 Ob 88/03d, EvBl 2004/71 unter Berufung auf 6 Ob 599/85, SZ 58/132 = JBI 1986, 249. Vgl die Nw bei *Perner* in Klang, ABGB³ § 896 Rz 5.

[20] VgI allerdings auch 14 ObA 80/87, DRdA 1989/20 (Mader), wo zwar von einem Vorrang des § 1358 ausgegangen wird, für den Beginn der Verjährung aber wegen § 896 auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt wird. Zu Recht krit Mader, Entscheidungsanmerkung, DRdA 1989, 299, 301 f.

Unklar ist auch das Verhältnis zu § 1042. Einerseits vertritt der OGH in einigen E die Ansicht, der Anspruch nach § 896 ähnle dem Aufwandersatzanspruch nach § 1042 [21] – der zahlende Solidarschuldner mache also hinsichtlich der Summe, die seinen Anteil im Innenverhältnis übersteigt, "einen Aufwand" geltend, den "nach dem Gesetz selbst" ein anderer hätte machen müssen (vgl § 1042). Andererseits geht der OGH in 4 Ob 15/05t [22] im Anschluß an die grundlegenden Ausführungen Hubers [23] davon aus, daß sich die Verjährung von Rückersatzansprüchen iSd § 1042 nach der Verlährung der bezahlten Forderung richte [24]. Die beiden Thesen des OGH – Ähnlichkeit des § 896 mit § 1042, "kurze" Verjährung bei § 1042 – lassen sich mit der Annahme einer 30jährigen Verjährungsfrist beim Solidarschuldnerregreß aber nicht harmonisieren.

5.a. Die aufgezeigten Widersprüche beruhen sicher zu einem guten Teil auf dem Umstand, daß das ABGB ein einheitliches, geschlossenes und systematisches "Regreßrecht" nicht kennt, sondern nur vereinzelte Regelungen über den Rückersatz enthält. Zu nennen sind insbesondere die §§ 896, 1042, 1358, 1422, die jewells den Rückersatz nach Zahlung an einen "fremden Gläubiger" regeln. Die Bestimmungen haben zwar jeweils punktuellen Charakter, lassen aber doch erkennen, welche Vorstellungen der Gesetzgeber allgemein vom Regreß hatte. Die vorhandenen Rückgriffsnormen sind nämlich Ausprägungen derselben Regelungsidee: Wer einen "fremden" Gläubiger befriedigt, hat insoweit das Recht, Ersatz vom materiell Verpflichteten zu verlangen.

b. Primär entscheidet stets das Innenverhältnis über den Ersatz – ob man dazu "besonderes Verhältnis" (§ 896) sagt, sich dies aus der "Subsidiarität" des Bereicherungsrechts (§ 1042) oder der "Dispositivität" der Bestimmung (§ 1358) [25] ergibt, ist in der Sache unerheblich.

Ein solches - vorrangiges - Innenverhältnis kann zB in einem Schadenersatzanspruch des einen gegen den anderen Solidarschuldner bestehen [26]. Bsp: Rückgriff des Geschäftsherrn gegen seinen Gehilfen, mit dem er nach außen solidarisch haftet (vgl § 1313). In diesem Fall ist umstritten, wann die für die Verjährung des (schadenersatzrechtlichen) Rückersatzes maßgebende Kenntnis (§ 1489) anzunehmen ist. Während die Rsp und Teile der Lehre früher davon ausgegangen sind, daß die Verjährung des schadenersatzrechtlichen Rückgriffsanspruches erst im Zeitpunkt der Zahlung (vgl § 896) zu laufen beginnt [27], wird in jüngerer Zeit vermehrt auf die allgemeinen Lehren zu § 1489 zurückgegriffen und hervorgehoben, daß es mit dieser Bestimmung vereinbar ist, auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils (oder der vorherigen Zahlung) abzustellen [28]. Auch in der Judikatur sind Tendenzen erkennbar, von der tatsächlichen Zahlung als unverrückbarem Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufes abzugehen [29].

Zu beachten ist aber, daß die Diskussion über die Verjährung bei schadenersatzrechtlichem Innenverhältnis im konkreten Fall nicht relevant ist, weil der Einlagensicherer nur den (von den geschädigten Anlegern!) übergegangenen Schadenersatzanspruch geltend machen konnte. Er übernimmt den fremden, macht aber keinen eigenen Schadenersatzanspruch geltend (vgl schon oben 3.). Es besteht gerade kein besonderes Verhältnis, auf seine Kenntnis kommt es nicht an.

c. Existiert kein besonderes Verhältnis, vermeiden die Regreßnormen eine nicht gerechtfertigte Bereicherung des "eigentlichen" Schuldners (materiell Verantwortlichen), indem sie dem Zahler die Rechte geben, die der nun befriedigte Gläubiger hatte. Die Zahlung soll und kann aber nicht zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des materiell Verpflichteten führen. Daß sich daher

auch die Verjährung nach der bezahlten Forderung richtet, liegt bei § 1358 ebenso wie bei § 1422 in der Natur der Sache (vgl § 1396: Verschlechterungsverbot) und wird auch im Fall des § 1042 zu Recht so judiziert. Warum im Fall des § 896 anderes gelten sollte, ist nicht einzusehen [30].

6. Ergebnis: Die vom OGH vertretene Ansicht, wonach der Rückgriff des § 896 in 30 Jahren ab Zahlung verjährt, ist abzulehnen. Im Anschluß an Koziol ist vielmehr davon auszugehen, daß sich die Verjährung des Regreßanspruches nach § 896 (wie bei §§ 1042, 1358 und 1422) nach der Verjährung der bezahlten Forderung richtet. Dem Regreßberechtigten steht (in Analogie zu § 933b) aber nach Zahlung jedenfalls eine angemessene Frist zur Geltendmachung seiner Rückgriffsansprüche zur Verfügung; verkündet der in Anspruch Genommene seinem Mitschuldner den Streit, wird die Verjährung des Regreßanspruches gehemmt.

> Ass.-Prof. Dr. Stefan Perner, Wien

1590.

§ 25c KSchG. Der Anwendungsbereich des § 25c KSchG soll sich auf solche Mitschuldner beschränken, die einer materiell fremden Verbindlichkeit (Übernahme einer Haftung für Rechnung elnes anderen und im fremden Interesse) beitreten. Personen, die gemeinsam und im gemeinsamen Interesse eine Verbindlichkeit als echte Mitschuld eingehen, sind nicht erfaßt. In wessen Interesse die Übernahme einer Verbindlichkeit liegt, ist aus der Sicht des Schuldners zu beurteilen. Kommt die Kreditaufnahme auch den Mithaftenden zugute, liegt keine fremde Verbindlichkeit iSd § 25c KSchG vor. Ein gemeinsamer, ein Eigeninteresse des Mithaftenden begründender Zweck ist anzunehmen, wenn der Kredit zur Finanzierung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten verwendet wird.

OGH 26. 2. 2009, 1 Ob 31/09d [1]

Aus der Begründung:

Die Zweitbeklagte und ihr Ehemann unterzeichneten am 21.7.2003 eine Kreditvereinbarung über € 46.000. Der damals 18-jährige Erstbeklagte (Sohn der Kreditnehmer) übernahm für diesen Kredit die Haftung als Bürge und Zahler und trat der Klägerin seine Lohn- bzw

[21] ZB 9 Ob 2138/96v, SZ 70/5 = EvB1 1997/128; vgl auch *Rummel* in Rummel, ABGB³ § 1042 Rz 8.
[22] EvBl 2005/159 = EF-Z 2006/9

(zustimmend Beclin); vgl Perner/Spitzer, Unterhaltserhöhung nach Körperverletzung und Regreß - kein Problem des Bereicherungsrechts, EF-Z 2006, 36.

[23] JBI 1985, 395, 467, 531 (532 ff); ebenso zB *Koziol* in KBB, ABGB² § 1042 Rz 6 und Rummel in Rummel, ABGB3

§ 1042 Rz 8, jeweils mwN

[24] Spätestens seit dieser Judikatur und dem "Zinsenstreit" - dürfte der Hinweis, wonach bereicherungsrechtliche Ansprüche erst in 30 Jahren verjähren, seine argumentative Strahlkraft endgültig verloren haben.

[25] Vgl P. Bydlinski in KBB, ABGB² § 1358 Rz 15

[26] Der OGH hat einen Schadenersatzanspruch des Einlagensicherers gegen die Republik im Innenverhältnis in concreto verneint, vgl OGH 1 Ob 268/05a, ÖBA 2006, 614 = EvBl 2006/83 = SZ 2006/15 = JBI 2006, 530.

[27] S die Nw bei Perner in Klang,

ABGB³ § 896 Rz 90. [28] Vgl *M. Bydlinski* in Rummel, ABGB³ § 1497 Rz 9a. [29] Vgl 9 Ob 236/99t, RdW 2000/195,

wonach die Verjährung "jedenfalls nicht früher" beginne, als unverrückbar die Ersatzpflicht bestehe.

[30] So bereits Perner in Klang, ABGB³ § 896 Rz 90 ff.

[1] Siehe hierzu die Anm von Kellner nach der nächsten E, Seite 58.